

1. Sachverhalt¹

A bringt im Dezember 2006 seine damals 15-jährige Tochter T mit Zustimmung der allein sorgeberechtigten Mutter M nach Syrien, um sie dort entfernt jeglicher deutscher Einflüsse im Familienverband leben zu lassen. T erklärt er unterdessen, es handele sich um einen kurzzeitigen Besuch zum Zwecke einer Namensänderung.

In Syrien leidet T zunehmend unter den gegebenen Umständen. So ist es ihr verwehrt, die Schule zu besuchen und das ansonsten unverschlossene Haus ohne Begleitung älterer Verwandter zu verlassen. Als M im Oktober 2007 nach Syrien zu Besuch kommt, drängt T sie darauf, wieder zurückkehren zu dürfen. Da A der T die deutschen Ausweispapiere abgenommen hat, suchen M und T die Deutsche Botschaft auf. Dort wird T ein vorläufiger deutscher Reisepass ausgestellt, allerdings aber mitgeteilt, dass eine Ausreise Minderjähriger aus Syrien ohne Zustimmung des Vaters nicht möglich sei. Die Zustimmung zur Ausreise der T verweigert A jedoch in der Folge und reagiert hierauf mit Gewalttätigkeiten gegenüber T und M. Nach diesen Vorfällen wird A zunehmend strenger und begegnet T, auf den wiederholt geäußerten Wunsch auszureisen, mit weiteren Gewalttätigkeiten. Erst im Januar 2009

Dezember 2015 Syrien-Fall

Freiheitsberaubung / persönliche Fortbewegungsfreiheit / Staatsgebiet als Erfolgsort

§ 239 Abs. 1 StGB

Famos-Leitsätze:

1. Ein Staatsgebiet von der Größe Syriens genügt nicht als Erfolgsort einer Freiheitsberaubung.
2. Die Fortbewegungsfreiheit des Opfers muss vollständig aufgehoben sein. Eine Erschwerung der Fortbewegungsfreiheit ist für die Annahme der Freiheitsberaubung nicht ausreichend.

BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 – 3. StR 410/14; veröffentlicht in NSTZ 2015, 338-341.

nach ihrem 18. Geburtstag gelingt T die Rückreise nach Deutschland.

Das LG Koblenz verurteilt den A wegen Kindesentziehung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Staatsanwaltschaft erstrebt mit ihrer zum BGH eingelegten Revision u.a. auch eine Verurteilung auch wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I StGB.²

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

§ 239 bestraft den Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit, durch den das Opfer des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt wird. Als Tathandlung kommen dabei das Einsperren oder die Freiheitsberaubung auf andere Weise in Betracht.³ Im Folgenden sollen der Taterfolg und die Tathandlung gesondert behandelt werden.

Der **Taterfolg** zeichnet sich durch die Beraubung der Freiheit aus. Dabei

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² §§ ohne weitere Kennzeichnung sind solche des StGB.

³ *Wieck-Noodt*, in *MüKo, StGB*, 2. Aufl. 2012, § 239 Rn. 16.

stellen sich im vorliegenden Fall zwei Probleme. Das erste Problem betrifft die räumliche **Bestimmung des Aufenthaltsortes**, von dem sich die jeweilige Person aufgrund einer etwaigen Tathandlung nicht mehr entfernen kann. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, wie weit die Grenzen für diesen Ort zu ziehen sind und ob eine Person auch dann ihrer Freiheit beraubt sein kann, wenn der geschlossene Raum, wie im Falle Syriens, ein Staat ist. Rechtsgut des § 239 ist die persönliche Fortbewegungsfreiheit bzw. das Selbstbestimmungsrecht einer Person über ihren Aufenthaltsort.⁴ § 239 schützt aber nur die Freiheit zur Ortsveränderung. Damit fällt das Ausgesperrtsein oder der Wunsch an einem Ort zu verweilen nicht in den Schutzbereich des § 239.⁵ Geschützt ist vielmehr die Möglichkeit, sich von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort zu entfernen. Dieser Ort kann eng bestimmt sein, wie etwa ein Bett, ein Stuhl, ein Raum oder auch weit, wie etwa ein Gebäude oder ein Geländekomplex.⁶ Erwägungen für die möglichst weite Bestimmung des Begriffs des Aufenthaltsortes nennt *Schumacher*. Er geht davon aus, dass die relative Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit für die Bejahung von § 239 ausreicht. Es könne nicht erst dann von einer Freiheitsberaubung gesprochen werden, wenn eine vollständige Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit vorliegt, sodass nur Fälle der Fesselung an einen Gegenstand, nicht aber das Einsperren auf einem Gelände erfasst wären. Vielmehr könne eine Freiheitsberaubung ebenso trotz Vorhandenseins vielfältiger Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten, wie z.B. in einem Altenpflegeheim, vorliegen.⁷ Nicht erst dort, wo die Qualität des Aufenthaltsor-

tes dieser Möglichkeiten ermangelt, beginnt der Rechtsgüterschutz bei der Fortbewegungsfreiheit. Der Erfolg der Freiheitsentziehung liegt zumindest dann vor, wenn die Person das entsprechende **Gelände nicht mehr verlassen kann**.⁸ Wie weiträumig jedoch dieses Gelände oder ein anderer Aufenthaltsort genau sein kann, wird im Schrifttum nicht diskutiert. In vereinzelt Fällen wird jedoch auch für das Ausmaß eines Staates ein hinreichender Taterfolg angenommen.⁹

Als zweites Problem im Rahmen des Taterfolges stellt sich die Frage, ob eine Person auch dann ihrer Fortbewegungsfreiheit beraubt sein kann, wenn sie ausschließlich in **Begleitung einer anderen Person**, wie im vorliegenden Fall nur mit älteren Familienmitgliedern, das Haus verlassen kann. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Fortbewegungswille vollständig aufgehoben sein muss, so dass weder eine bloße Einschränkung noch die Erschwerung der Fortbewegung für die Annahme einer Freiheitsberaubung ausreichend ist.¹⁰ Schutzgut des § 239 ist nicht die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern nur ein Ausschnitt aus einer generellen Freiheit jeglicher Willensbetätigung.¹¹ Eine bestimmte Art der Fortbewegung oder Angriffsmodalität ist damit nicht geschützt. Jedoch kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zumutbarkeit auch die Erschwerung der Fortbewegung des Opfers tatbestandsmäßig sein.¹² Explizit wird auf diese Fragestellung im Schrifttum jedoch nicht verwiesen.

Als **Tathandlung** kommen gem.

⁴ *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 239 Rn. 2; *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 3), § 239 Rn. 12.

⁵ *Fischer*, StGB (Fn. 4), § 239 Rn. 2.

⁶ *Fischer*, StGB (Fn. 4), § 239 Rn. 2.

⁷ *Schumacher*, in Wessels/Stree-FS, 1993, S. 431, 440.

⁸ *Amelung/Brauer*, JR 1985, 474, 475.

⁹ *Horn/Wolters*, in SK, StGB, 148. Lfg. 2014, § 239 Rn. 4a; *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 3), § 239 Rn. 20.

¹⁰ BGH NJW 1993, 1807; *Valerius*, in Heintschel-Heinegg, StGB, 2. Aufl. 2015, § 239 Rn. 11.

¹¹ *Schluckebier*, in LK, StGB, 12. Aufl. 2014, § 239 Rn. 1.

¹² *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 3), § 239 Rn. 28.

§ 239 Abs. 1 zwei Alternativen in Betracht. Alt. 1., d.h. die Begehungsweise des „Einsperrens“, würde dann vorliegen, wenn das Opfer in einem umschlossenen Raum festgehalten und durch äußere Vorrichtungen davon abgehalten wird, den Raum zu verlassen¹³. Dies ist hier jedoch bereits deshalb nicht einschlägig, weil das Haus, in dem T sich befand, nicht verschlossen war. Von Bedeutung ist vorliegend lediglich die Begehungsweise „**auf andere Weise**“ gem. § 239 Abs. 2 Alt. 2. Die Begehungsform „auf andere Weise“ scheint zunächst streng dem Wortlaut nach hinsichtlich des Tatmittels keine Begrenzung zu finden. Es reicht jedes Mittel aus, das geeignet ist, einem anderen die Fortbewegungsfreiheit zu nehmen.¹⁴

Im vorliegenden Fall kommen im Rahmen dieser Tatbestandsalternative wiederum zwei Verhaltensweisen in Betracht. Zuerst ist fraglich, ob durch die Ohrfeigen und Schläge des V eine solche Drohlage für T entstanden ist, dass sie aus Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten das Haus nicht bzw. nicht ohne Begleitung verlassen hat. Diese **Bedrohung** müsste sich als eine konkrete **unüberwindliche psychische Schranke** darstellen, die ähnlich wie ein physisches Hindernis die Fortbewegungsfreiheit zu nehmen vermag.¹⁵ Bei Fällen mit ungewöhnlicher, beschwerlicher oder anstößiger Entfernungsmöglichkeit, insbesondere auch psychischen Hindernissen, wird eine Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit jedoch erst dann anerkannt, wenn zusätzlich eine unzumutbare Gefahr für Leib oder Leben besteht.¹⁶ Eine anstößige, aber nicht ausreichend bedrohliche Tathand-

lung kann bspw. das Verstecken der Wäsche eines nackt Badenden darstellen. Dagegen wird jedoch vereinzelt eingewendet, dass in diesen Fällen verkannt werde, dass schon eine reale fremd ausgelöste Hemmung eine bestimmte Entfernungsmöglichkeit zu nutzen, nicht erst durch eine Gefahr für Leib oder Leben unzumutbar wird.¹⁷ Jedenfalls wird im Einzelfall angenommen, dass ein Verlassen des Ortes nicht mehr zumutbar ist, wenn die Wahrscheinlichkeit der Leibes- oder Lebensgefahr gegeben ist.¹⁸ Eine solche Hemmung, eine bestimmte Entfernungsmöglichkeit zu nutzen, beginne beispielsweise nicht erst bei einem lebensgefährlichen Sprung aus dem Hochhaus.¹⁹ Dergestalt hat der BGH in einem anderen Urteil unproblematisch die Freiheitsberaubung bei einem 16-Jährigen angenommen, den man in einen Keller gesperrt hatte und den die Angst vor weiteren Sanktionen und Schlägen sowie die Angst, draußen zu übernachten, so sehr psychisch hemmten, dass er nicht die Möglichkeit nutzte, sich mittels eines Werkzeugs zu befreien.²⁰ Letztlich kommt es auch in diesem Zusammenhang auf eine individuell zu bestimmende Zumutbarkeitsgrenze an.²¹ Hierbei muss insbesondere das vorangegangene Täterverhalten berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann jedoch auch eine Strafbarkeit gem. § 240 Abs. 1 und 2 in Frage stehen.

Als zweites Verhalten könnte die **Verweigerung der Zustimmung** des A **zur Ausreise** seiner Tochter aus Syrien eine Freiheitsberaubung darstellen. Auch wenn das Verweigern der Zustimmung kausal dafür war, dass T das

¹³ *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 19), § 239 Rn. 28.

¹⁴ *Schluckebier*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 2. Aufl. 2014, § 239 Rn. 4.

¹⁵ *Schluckebier*, in LK (Fn. 11), § 239 Rn. 16.

¹⁶ *Eser*, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 239 Rn. 6.

¹⁷ *Schumacher*, in Wessels/Stree-FS, S. 431, 443.

¹⁸ RGSt 2, 292, 296; 27, 360, 361; *Utsch*, Strafrechtliche Probleme des Stalking, 2007, S. 59f.

¹⁹ *Schumacher*, in Wessels/Stree-FS, S. 431, 443.

²⁰ BGH NStZ 2001, 420.

²¹ RGSt 2, 292, 296; 27, 360, 361.

Land nicht verlassen konnte, fragt sich, ob es sich hierbei überhaupt um ein **strafrechtlich relevantes Verhalten** handeln kann. Denn einerseits macht A in Anbracht der Äußerung der Deutschen Botschaft, dass Minderjährige aus Syrien nur mit Zustimmung des Vaters ausreisen können, lediglich von seinem Recht als Vater Gebrauch, diese zu verweigern. Andererseits kann jedoch auch das „Angewiesensein auf die Hilfe Dritter“, um sich von einem Ort selbstbestimmt fortbewegen zu können, eine Begehung „auf andere Weise“ begründen.²² Dies spielt insbesondere bei geistig oder körperlich behinderten Menschen eine Rolle.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision der Staatsanwaltschaft auf eine Verurteilung nach § 239 wird vom BGH verworfen. Die räumlichen Grenzen des Erfolgsortes seien eng ausulegen und dürften nicht beliebig weiträumig sein, da ansonsten der Schutzwert der Norm überdehnt werde. Ein Erfolgsort von der Größe des Staatsgebiets von Syrien mit mehr als 185.000 km² scheide daher jedenfalls aus. Auch das gegenüber T ausgesprochene Verbot, nicht ohne Begleitung älterer Verwandter das Haus verlassen zu dürfen, wird zwar als erschwerende Bedingung erkannt, sei aber nicht vom Schutzzweck des § 239 erfasst. Da nicht eine bestimmte Art des Wegbewegens geschützt sei, sondern die Fähigkeit sich überhaupt von einem Ort zu entfernen. Diese Möglichkeit bestehe für T aber weiterhin, sodass ein Begleitungszwang damit nicht tatbestandsmäßig sei.

Zur Tathandlung führt der BGH aus, dass ein „Einsperren“ mangels Abgeschlossenheit des Hauses von vornherein nicht in Betracht komme. Möglich sei lediglich eine Begehung „auf andere Weise“. Der BGH verneint jedoch in der Folge eine Kausalität für eine etwaige

Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit der T.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

§ 239 wird eher unwahrscheinlich den Schwerpunkt einer Klausur ausmachen, sollte aber nicht vernachlässigt werden, da er sich gut mit anderen Delikten kombinieren lässt. Der vorliegende Fall zeigt gleichwohl, dass schon die Subsumtion unter den Erfolgsort problematisch sein kann. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden ist es unabdinglich sich über die räumlichen Grenzen des Ortes Gedanken zu machen, die genügen, damit ein räumlich begrenzendes Täterverhalten noch tatbestandsmäßig sein kann. Insbesondere wirft aber die Begehungsalternative „auf andere Weise“ Fragen zur Abgrenzung von nicht strafrechtlich relevantem Verhalten auf. Nicht ungeprüft bleiben darf zudem das Vorverhalten des Täters, das wie auch in Fällen des sog. Stalkings bei Bejahung der Kausalität und individueller Unzumutbarkeit schließlich zu einer Bestrafung nach § 239 führen kann. Selbst wenn das Urteil auf die Problematik der Grenzen des Erfolgsortes nur ungenügend eingeht, wird es in Zukunft als Präzedenzfall zu dieser Frage nicht unbeachtet bleiben.

5. Kritik

Der BGH erweckt im vorliegenden Urteil den Anschein, entweder pauschal ohne Betrachtung der Einzelsituation oder intuitiv ohne Für und Wider entschieden zu haben. Oftmals wirkt jedoch auch der Sachverhalt unbefriedigend geklärt, sodass eine Verwunderung mangels der nicht erfolgten Nachforschung seitens des Gerichts bleibt.

Im Rahmen der Betrachtung des **Erfolgsortes** ist es äußerst unbefriedigend, wenn der BGH innerhalb weniger Sätze feststellt, dass „jedenfalls ein Gebiet von der Größe Syriens“ zu weiträumig für die Annahme einer Freiheitsberaubung sei. Bei Fällen der Freiheitsberaubung muss unweigerlich an

²² BGHSt 32, 183, 187.

das Grundgesetz gedacht werden, dass vor allem in Art. 104 GG - wenn dort auch lediglich im Staat-Bürger-Verhältnis - einen Eingriff in die Freiheit nur unter sehr strengen Voraussetzungen erlaubt. Dies legt den Schluss nahe, dass es einer besonders umfassenden Abwägung bedarf. Das RG verdeutlichte dies bereits und führte aus, dass es in diesem Rahmen gerade auf eine individuelle und konkrete Betrachtung unter Berücksichtigung aller Einzelumstände ankomme.²³ Diese Leitlinie scheint der BGH im vorliegenden Fall jedoch nur wenig konsequent zu verfolgen. Vielmehr wären ausführlichere Begründungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen zu erwarten gewesen. Vor allem auch, weil es zu der konkreten Frage, inwiefern Staatsgrenzen den Erfolgsort genügend beschränken, wenig Handfestes in Literatur und Rechtsprechung gibt und genau deshalb ein Bedürfnis nach einer ausführlich begründeten Stellungnahme besteht. Im Rahmen einer ordentlich durchgeführten Abwägung hätte man durchaus einige Entscheidungshilfen zur Verfügung gehabt, die eine andere Beurteilung aufgedrängt hätten. Wie unter Punkt 2. bereits angedeutet, schließen einzelne Quellen eine weite Auslegung mit der Einbeziehung von Städten, Gemeinden und auch Staaten nicht per se aus. Stellt man außerdem auf den Einzelfall ab, hat man eine 15-Jährige vor Augen, die von ihrem Vater in einem ihr fremden Land festgehalten wird. T ist es außerdem gleich, ob die Fläche, innerhalb der sie sich „frei“ bewegen kann, nur ihre unmittelbare Nachbarschaft oder das ganze Land umfasst, solange sie den jeweiligen Raum nicht verlassen kann. Um dies zu verdeutlichen ließe sich folgendes Gedankenspiel anbringen: Der Ort von dem T oder sonst eine Person sich nicht mehr entfernen kann, wäre nicht Syrien, sondern der Mond. Man bedenke dabei, dass der Mond im Gegensatz zum 185.000 km² großen Staat Syrien meh-

²³ RGSt 2, 292, 296; 27, 360, 361.

rere Millionen Quadratmeter umfasst. Man mag behaupten, dass ein Großteil der Lesenden dort feststehend sich seiner Fortbewegungsfreiheit beraubt fühlen würde. Damit soll verdeutlicht werden, dass es bei der Feststellung des Taterfolges im Rahmen des § 239 zumindest nicht auf eine feste Größe ankommen kann, wie es im Urteil anhand der Fläche des Staatsgebiets Syriens geschehen ist.

Würde man allerdings dem BGH folgen und die Strafbarkeit anhand der Größe eines Staates beurteilen, führte dies zu unstimmgigen Ergebnissen. Vor allem im Vergleich mit bedeutend kleineren Staaten, wie z.B. Monaco mit 2,02 km². Hätte der BGH die Strafbarkeit in diesem Fall eher angenommen, obwohl es dem Opfer in beiden Fällen nicht möglich ist, das Land zu verlassen? Dies würde unweigerlich zu einer unterschiedlichen Behandlung ähnlicher Ausgangslagen führen.

Zustimmen muss man dem BGH jedoch darin, dass er den Erfolg nicht in dem Verbot, das Haus nicht ohne Begleitung zu verlassen, sieht. So kann T nach wie vor ihren Aufenthaltsort ändern. Ob sie sich bei lebensnaher Erwägung nun tatsächlich überall in Begleitung eines Verwandten hinzubewegen vermag, kann dahinstehen. Übereinstimmend wird für die Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit nicht vorausgesetzt, wie oder wohin man sich bewegen kann.²⁴ Diesbezüglich bestehen Tatbestände wie beispielsweise die Nötigung, die gerade solche Fälle aufzwingender Verhaltensweisen erfassen.²⁵

Im Rahmen der Betrachtung der **Tathandlung** sind die Feststellungen des Gerichts zur Möglichkeit der Begehung der Tat auf „andere Weise“ verwunderlich. Der BGH spricht von „gelegentlichen Schlägen“ des Vaters, die keine Kausalität für die Einhaltung des Verbots begründen könnten. Man sollte

²⁴ Fischer, StGB (Fn. 4), § 239 Rn. 2.

²⁵ Siehe bspw. Fischer, StGB (Fn. 4), zur Nötigung gem. § 240.

sich jedoch wieder die 15-jährige T in Syrien fern ihrer gewohnten deutschen Lebensverhältnisse vorstellen, die auf der einen Seite mit Schlägen des Vaters konfrontiert ist und für die auf der anderen Seite eine Flucht nur unter erheblichen und unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist. Gerade auch im direkten Vergleich zu dem im Keller eingesperrten 16-Jährigen, in dessen Fall ohne große Umschweife die Kausalität der vorherigen Schläge des Täters zu der nicht wahrgenommenen Fluchtmöglichkeit hergestellt wurde, erstaunt es doch, dass vorliegend die Kausalität der Gewalttätigkeiten des Vaters für die Nichtwahrnehmung einer etwaigen Fluchtmöglichkeit der T nicht angenommen wurde. Insbesondere die väterlichen „kleineren“ Übergriffe lassen doch darauf schließen, dass dann, wenn sich T tatsächlich widersetzt hätte, noch viel mehr zu erwarten gewesen wäre. Besonders auch, da der Vater nach dem Bitten zur Zustimmung zur Ausreise strenger und rabiater wurde. Es erstaunt hier die geringe Sachverhaltsermittlung bereits in den vorherigen Instanzen und die dadurch schnell abgelehnte Kausalität doch sehr und es bleibt die Frage, warum die vom Vater aufgebaute strenge Atmosphäre der Bedrohung so wenig Beachtung in der Urteilsbegründung findet. In konsequenter Anwendung des Grundsatzes, konkret auf den Einzelfall abzustellen, hätte man schon in der ersten Instanz alle Umstände genau untersuchen müssen. Gleichfalls lässt sich die nichterfolgte Ausreisezustimmung des Vaters nicht so lapidar wie vom BGH geschehen als Tathandlung zurückweisen. Jede Person soll ihren Aufenthaltsort willkürlich verändern können, d.h. selbstbestimmt entscheiden können, sich von einem Ort zu entfernen und diesem Willen Taten folgen lassen.²⁶ Bezogen auf ein Staatsgebiet könnte mit Blick auf das „Elfes-Urteil“²⁷ des Bundesverfas-

sungsgerichts, in dem die Ausreisefreiheit gerade als Ausfluss des Art. 2 Abs. 1 GG anerkannt wird, auch das Verhindern am Verlassen eines Landes als tatbestandlich gesehen werden. Wenn man nun die Notwendigkeit der Zustimmung des Vaters seitens der Tochter als ein „angewiesen sein auf die Hilfe Dritter“ zur Verwirklichung dieses Selbstbestimmungsrechts ansieht, könnte die Zustimmungsverweigerung als Tathandlung gesehen werden. Auch wenn man sich vorstellt, dass der Vater hier Inbegriff eines vorenthaltenen Schlüssels oder einer geschlossenen Schranke ist, wirkt ein Vergleich mit der Tathandlung des „Einsperrens“ gar nicht mal so unrealistisch. Ebenso hätte man hier an ein Begehen durch Unterlassen durch die Nichterfüllung der Pflicht zur Ausreise zuzustimmen denken können.

In der Summe lässt die kaum vorhandene Begründung deutlich zu wünschen übrig. Es scheint als hätte sich der BGH vor allem die Rosinen herausgepickt, welche die Entscheidung möglichst einfach und alternativlos plausibel erscheinen lassen. Hier stellt das Urteil nicht die ausführliche Abwägung an, welche gerade Güter solchen Rechtsranges bedürften. Es bleibt zu hoffen, dass in künftigen ähnlich gelagerten Fällen mehr Feingespür gezeigt und eine realitätsnahe Betrachtung des Einzelfalls angestellt wird.

(Jascha Fröhler/Charlotte Noltemeyer)

²⁶ Schluckebier, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 15), § 239 Rn. 2.

²⁷ BVerfGE 6, 32ff.